

L 11 KR 661/17 NZB

Land

Baden-Württemberg

Sozialgericht

LSG Baden-Württemberg

Sachgebiet

Krankenversicherung

Abteilung

11

1. Instanz

SG Karlsruhe (BWB)

Aktenzeichen

S 5 KR 3370/16

Datum

09.01.2017

2. Instanz

LSG Baden-Württemberg

Aktenzeichen

L 11 KR 661/17 NZB

Datum

04.07.2017

3. Instanz

Bundessozialgericht

Aktenzeichen

-

Datum

-

Kategorie

Beschluss

Die Beschwerde der Beklagten gegen die Nichtzulassung der Berufung im Urteil des Sozialgerichts Karlsruhe vom 09.01.2017 wird zurückgewiesen.

Die Beklagte trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens.

Der Streitwert für das Beschwerdeverfahren wird endgültig auf 300 EUR festgesetzt.

Gründe:

Die von der Beklagten nicht begründete Nichtzulassungsbeschwerde ist zwar statthaft, ausgehend von den Angaben im Empfangsbekanntnis der Beklagten auch fristgemäß und auch sonst zulässig, in der Sache jedoch ohne Erfolg. Die Berufung ist nicht zuzulassen.

Zutreffend ist das SG davon ausgegangen, dass die Berufung der Zulassung bedarf ([§ 144 Abs 1 Satz 1 Nr 1 SGG](#)), denn die Beschwer liegt bei 300 EUR. Maßgeblich ist das Begehren der Beklagten als Rechtsmittelführerin und damit der Rechtsmittelstreitwert (vgl BSG 04.07.2011, [B 14 AS 30/11 B](#), juris RdNr 4; Leitherer in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer/Schmidt, SGG, 12. Auflage 2017, § 144 RdNr 14).

Gemäß [§ 144 Abs 2 SGG](#) ist die Berufung zuzulassen, wenn (1.) die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat, (2.) das Urteil von einer Entscheidung des Landessozialgerichts, des Bundessozialgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder (3.) ein der Beurteilung des Berufungsgerichts unterliegender Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt, auf dem die Entscheidung beruhen kann.

Von diesen Vorgaben ausgehend liegen Gründe für die Zulassung der Berufung nicht vor.

(1.) Die Berufung ist nicht wegen grundsätzlicher Bedeutung der Rechtssache zuzulassen. Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache dann, wenn ihre Entscheidung über den Einzelfall dadurch an Bedeutung gewinnt, dass die Einheit und Entwicklung des Rechts gefördert wird oder dass für eine Anzahl ähnlich liegender Fälle die notwendige Klärung erfolgt (so die ständige Rechtsprechung des BSG seit 20.12.1955, [10 RV 225/54](#), [BSGE 2, 129](#), 132). Die Streitsache muss mit anderen Worten eine bisher nicht geklärte Rechtsfrage aufwerfen, deren Klärung im allgemeinen Interesse liegt, um die Rechtseinheit zu erhalten und die Weiterentwicklung des Rechts zu fördern; die entscheidungserhebliche Rechtsfrage muss klärungsbedürftig und klärungsfähig sein (vgl BSG 16.11.1987, [5b BJ 118/87](#), [SozR 1500 § 160a Nr 60](#); BSG 16.12.1993, [7 BA 126/93](#), [SozR 3-1500 § 160a Nr 16](#); ferner Leitherer in Meyer-Ladewig ua, aaO, § 144 RdNr 28 f.; § 160 RdNr 6 ff. jeweils mwN). Von einer Klärung ist im Regelfall auszugehen, wenn die Frage höchstrichterlich entschieden ist (BSG 21.11.1983, [9a BVI 7/83](#), [SozR 1500 § 160 Nr 51](#)). Dem steht gleich, wenn zur Auslegung vergleichbarer Regelungen schon höchstrichterliche Entscheidungen ergangen sind, die ausreichend Anhaltspunkte für die Beantwortung der konkreten Frage geben (BSG 31.03.1993, [13 BJ 215/92](#), [SozR 3-1500 § 146 Nr 2](#)) oder wenn die Beantwortung so gut wie unbestritten ist (BSG 02.03.1976, [12/11 BA 116/75](#), [SozR 1500 § 160 Nr 17](#)) oder von vornherein praktisch außer Zweifel steht (BSG 04.06.1975, [11 BA 4/75](#), [BSGE 40, 40](#), 42 = [SozR 1500 § 160a Nr 4](#); BSG 30.03.2005, [B 4 RA 257/04 B](#), [SozR 4-1500 § 160a Nr 7](#)). Die Frage, ob eine Rechtssache im Einzelfall richtig oder unrichtig entschieden ist, verleiht ihr noch keine grundsätzliche Bedeutung (BSG 26.06.1975, [12 BJ 12/75](#), [SozR 1500 § 160a Nr 7](#)).

Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung im oben dargestellten Sinn stellen sich hier nicht. Das BSG hat sich umfassend zum Anwendungsbereich von [§ 275 Abs 1c SGB V](#) geäußert mit Urteilen vom 01.07.2014 ([B 1 KR 29/13 R](#), [SozR 4-2500 § 301 Nr 4](#) = [BSGE 116](#),

165), 14.10.2014 ([B 1 KR 26/13 R](#), SozR 4-2500 § 301 Nr 3); 21.04.2015 ([B 1 KR 6/15 R](#), SozR 4-2500 § 109 Nr 43 = [BSGE 118, 219](#)) und 23.06.2015 (ua [B 1 KR 20/14 R](#), BSG SozR 4-2500 § 108 Nr 4 = [BSGE 119, 141](#)). Auch in den Urteilen vom 25.10.2016 ([B 1 KR 16/16 R](#); [B 1 KR 18/16 R](#), B1 KR 19/16 R und [B 1 KR 22/16 R](#)) hat das BSG erneut Stellung genommen.

(2.) Eine Abweichung der Entscheidung des SG von einer Entscheidung eines der in [§ 144 Abs 2 Nr 2 SGG](#) genannten Gerichte (Divergenz) liegt nicht vor. Divergenz bedeutet einen Widerspruch im Rechtssatz oder das Nichtübereinstimmen tragender abstrakter Rechtssätze, die zwei Urteilen zugrunde gelegt worden sind. Dies setzt begrifflich voraus, dass das SG einen entsprechenden abstrakten Rechtssatz gebildet hat. Nicht eine Unrichtigkeit der Entscheidung im Einzelfall, sondern die Nichtübereinstimmung im Grundsätzlichen begründet die Zulassung wegen Divergenz (BSG 29.11.1989, 7 BAr 130/98, [SozR 1500 § 160a Nr 67](#); Leitherer in Meyer-Ladewig ua, aaO, § 144 RdNr 28). Ein derartiger Widerspruch ist von der Beklagten nicht vorgebracht und liegt auch nicht vor. Das SG hat vielmehr die maßgebliche Rechtsprechung des BSG dahin stehen lassen und nur eine Beweislastentscheidung im Einzelfall getroffen. Hierin liegt keine Bildung eines abstrakten Rechtssatzes und damit keine Divergenz. Die möglicherweise geltend gemachte Unrichtigkeit der Rechtsanwendung im Einzelfall stellt in keinem Fall einen Zulassungsgrund dar.

(3.) Ein Verfahrensfehler, auf dem die Entscheidung beruhen kann, wird von der Beklagten nicht geltend gemacht und ist auch nicht ersichtlich.

Die Beschwerde war daher zurückzuweisen. Mit der Zurückweisung der Beschwerde wird das Urteil des SG rechtskräftig ([§ 145 Abs 4 Satz 4 SGG](#)).

Die Kostenentscheidung beruht auf [§ 197a SGG](#) iVm [§ 154 Abs 2 VwGO](#), die Entscheidung über den Streitwert auf [§ 197a SGG](#) iVm [§§ 63 Abs 2 Satz 1, 52 Abs 3 GKG](#).

Dieser Beschluss ist nicht anfechtbar ([§ 177 SGG](#)).

Rechtskraft

Aus

Login

BWB

Saved

2017-07-07